

Fall 3 – Lösungsvorschlag

Erster Tatkomplex: Die „Tyrannei“ des J

A. STRAFBARKEIT DER R NACH § 212 I StGB*

Indem R dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

a) **Handlung und Erfolg**

R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

b) **Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)**

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch R müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein. Ursächlich im strafrechtlichen Sinne ist nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹ Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R gestorben, dies jedoch zwei Stunden später. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt also beschleunigt worden. Der Umstand, dass J zwei Stunden später ohnehin gestorben wäre, stellt eine hypothetische Ersatzursache dar, die unbeachtlich bleiben muss. Der Schlag der R kann somit nicht hinweggedacht

werden, ohne dass der Tod des J *in seiner konkreten Gestalt* entfiel. Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

Hinweis: Hier wirkt sich der Passus „in seiner konkreten Gestalt“ dergestalt aus, dass Ersatzursachen aus der Kausalerklärung ausgeschlossen werden.² Welcher Umstand zur konkreten Gestalt eines Erfolgs gehört, hängt von dem jeweiligen Tatbestand ab, d.h. ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut durch Auslegung des tatbestandsmäßigen Erfolgs zu ermitteln.³ Bei der Tötung besteht der konkrete Erfolg in jeder wenn auch nur geringfügigen Lebensverkürzung,⁴ so dass zum Erfolg in seiner konkreten Gestalt jedenfalls der Todeszeitpunkt gehört.⁵ Es ist also zu fragen, ob der Schlag mit dem Baseballschläger durch R für den Tod zu diesem konkreten Zeitpunkt ursächlich war.

c) **Objektive Zurechnung**

Der Todeserfolg müsste R auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.⁶ Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat. Der Erfolg ist R damit auch objektiv zurechenbar.

d) **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand des § 212 I ist erfüllt.

2. **Subjektiver Tatbestand**

* Man muss im Rechtsgutachten nicht bei jedem Paragraphen das jeweilige Gesetz („StGB“) angeben. Es ist zulässig bei dem ersten zitierten Paragraphen nach dem genannten Gesetz eine Fußnote zu setzen, in der es heißt: „Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.“ In anderen Rechtsgebieten müsste dieser Satz natürlich an das jeweilige Gesetz angepasst werden.

¹ Rengier Strafrecht AT, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 3.

² Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rn. 79. Es besteht hier eine Schnittmenge mit dem Verbot des Hinzudenkens von hypothetischen Kausalverläufen.

³ Murmann Grundkurs Strafr, 7. Aufl. 2022, § 23 Rn. 9.

⁴ Schönke/Schröder/Eisele Vor §§ 13 ff. Rn. 79.

⁵ Murmann Grundkurs Strafr § 23 Rn. 9.

⁶ Rengier AT § 13 Rn. 46.

R müsste vorsätzlich gehandelt haben, vgl. § 15. Unter Vorsatz versteht man den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände,⁷ vgl. § 16 I 1 e contrario.⁸ Hier erkannte R, dass ein weiterer Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J dessen Tod herbeiführen könnte und wollte „den angefangenen Job“ beenden, nahm dies also zumindest billigend in Kauf. R handelte demnach auch vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

R hat den Tatbestand des § 212 I vollständig erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels Rechtfertigungsgründen handelte R rechtswidrig.

III. Schuld

R ist schuldfähig. Entschuldigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. R handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

R hat sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

B. STRAFBARKEIT DES B NACH § 212 I

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

a) **Handlung und Erfolg**

B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

Hinweis: Hier wird erstmal isoliert eine Handlung (der Schlag) und der Erfolg (der Tod) festgestellt. Ob zwischen ihnen auch ein Zusammenhang besteht, fragt sich an dieser Stelle noch nicht.

b) **Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)**

Hinweis: Erst jetzt wird der Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg untersucht.

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch B müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein.

*Hinweis: Auf eine Definition der Kausalität nach der conditio-sine-qua-non-Formel kann an dieser Stelle verzichtet werden, da eine solche bereits oben in der Prüfung der Strafbarkeit der R erfolgte. Merkmale müssen grundsätzlich nur **einmal pro Falllösung** definiert werden. Es kann also nach dem Obersatz direkt die Subsumtion folgen.*

Unmittelbar führte lediglich der Schlag der R zum Tod des J in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. Bs Beitrag wirkte also im Erfolg fort. Nur, wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine

⁷ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 314.

⁸ Das StGB kennt keine Legaldefinition für den Vorsatz. § 16 I 1 nennt jedoch ein Beispiel dafür, wann gerade

kein Vorsatz vorliegt. Somit kann im Umkehrschluss (*e contrario*) geschlossen werden, dass zumindest die Kenntnis der Tatumstände zum Vorsatz gehört.

neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, wäre die Kausalität der Handlung des B zu verneinen (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

*Hinweis: Hier ist sich die Äquivalenztheorie in Erinnerung zu rufen, auf der die csqn-Formel aufbaut. Alle Ursachen eines Erfolgs sind gleichwertig, es wird nicht zwischen nahen und fernen Ursachen gewichtet. Vorausgesetzt ist aber stets, dass bei einem Eingreifen durch das Opfer oder Dritte, die eine neue Bedingung setzen (hier: Schlag von R), die früher gesetzte Bedingung (hier: Schlag von B) auch fortwirkt.⁹ Das ist der Fall, wenn der später Eingreifende an die vorausgehende Bedingung anknüpft, indem bspw. die geschaffene Lage ausgenutzt wird.¹⁰ Freilich kann der Zurechnungszusammenhang unterbrochen sein. Das ist indes eine Frage der gleich zu untersuchenden **objektiven Zurechnung!***

c) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste B auch objektiv zurechenbar sein.

Hinweis: Wie bereits beim Prüfungspunkt der Kausalität kann auch hier auf eine Definition verzichtet werden.

Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (unter Umständen auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.¹¹

Die Tötung des J in der konkreten Form erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde, ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolgs.

Aber: Ein vorsätzliches, erfolgsverursachendes Eingreifen eines Dritten führt nicht stets zum Ausschluss der Erfolgszurechnung zum Erstatteter. Ordnet sich der Anschluss Täter der Ausgangsgefahr unter, erscheint das Verhalten des Dritten etwa bereits typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet, wird die objektive Zurechnung bejaht.¹²

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 I ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

C. STRAFBARKEIT DES B NACH §§ 212 I, 22, 23 I

Hinweis: Natürlich seid Ihr mit der Versuchsprüfung noch nicht vertraut und deren Kenntnis wird an dieser Stelle nicht vorausgesetzt (also keine Sorge!). Es ist aber wichtig, sich von vornherein zu merken, dass bei fehlender Kausalität oder obj. Zurechnung bei einem Erfolgsdelikt oftmals ein Versuch zu prüfen bleibt, obwohl der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist. Der Versuch muss natürlich unter Strafe stehen (vgl. § 23 I).

⁹ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger AT, Rn. 243.

¹⁰ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 242.

¹¹ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 284.

¹² Vgl. dazu Rengier AT § 13 Rn. 23 f., 88 f.

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

I. „Vorprüfung“

1. **Nichtvollendung**

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. **Versuchsstrafbarkeit**

Der Versuch eines Verbrechens, hier eines Totschlags (vgl. § 12 I), ist gem. § 23 I strafbar.

II. Tatbestand

1. **Tatentschluss**

Hinweis: Weil beim Versuch der objektive Tatbestand definitionsgemäß nicht erfüllt worden ist, prüft man nach der „Vorstellung des Täters von der Tat“ (§ 22), also subjektiv, ob das, was er sich vorgestellt hat („Tatplan“), den objektiven Tatbestand verwirklicht hätte, wäre es eingetreten. Man prüft also – ganz grob gesprochen – umgekehrt: erst subjektiv, dann objektiv.

B müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Dies erfordert Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 I. Laut Sachverhalt handelte B mit Tötungsvorsatz, insbesondere ging er davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. **Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

Hinweis: Im „Unmittelbaren Ansetzen“ liegt das objektive Element des Versuchs. Zwar ist die Vorstellung des Täters, also etwas Subjektives, maßgeblich. Es ist bis dahin aber nur die Gesinnung des Täters im Spiel. Diese muss sich zumindest teilweise in der Lebenswirklichkeit manifestiert

haben (sonst würde man den bloßen „bösen Gedanken“ bestrafen). Der Täter muss also mit der Tatausführung begonnen, mithin gem. § 22 unmittelbar angesetzt haben (wie dies genau zu bestimmen ist, besprechen wir noch im Laufe des Semesters).

B müsste gem. § 22 zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv eine Handlung vorgenommen hat, die ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen soll.¹³ Hier hat B die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen, mithin unmittelbar angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt (§ 24 I)

Ein Rücktritt scheidet aus, da B hierzu nicht entschlossen war. Er ging davon aus, J getötet zu haben.

V. Ergebnis

B hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht.

¹³ Rengier AT § 34 Rn. 22; BGH NSTZ 2013, 156 (157).